



Statuten- Frauenliga/Vie Féminine VoG

Fassung: 2026

Genehmigung der Generalversammlung am: 18.03.2026

Unternehmens-Nr.: 457 760 816

Gesellschaftsname: Frauenliga/Vie Féminine

Rechtsform: Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

Vollständige Anschrift des Sitzes: Rathausplatz 5/4, 4700 Eupen

Kapitel I: Benennung, Sitz, Vereinigungszweck, Aufgaben, Dauer, Zugehörigkeit

Artikel 1. Benennung

Die Bezeichnung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht lautet: Frauenliga/Vie Féminine, Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, abgekürzt: Frauenliga VoG

Alle Unterlagen, Dokumente, Anzeigen, Veröffentlichungen und sonstige Schriften, welche von der Vereinigung ausgehen, tragen die Bezeichnung „Frauenliga VoG“

Artikel 2. Sitz der Vereinigung

Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Wallonischen Region Belgiens, in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Dieser Sitz kann durch Beschluss des Verwaltungsrats innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft verlegt werden.

Artikel 3. Vereinigungszweck

Vereinigungszweck ist die individuelle und kollektive Emanzipation der Frauen, die Verteidigung und Förderung Ihrer Rechte im Hinblick auf die Verwirklichung einer paritätischen Gesellschaft, in der Frauen und Männer gemeinsam ein soziales, gleichberechtigtes und demokratisches Miteinander entwickeln.

Artikel 4. Aufgabe der Vereinigung

Im Rahmen der Zweckbestimmung hat die Vereinigung zur Aufgabe alle Frauen, vor allem gesellschaftlich benachteiligte und ausgegrenzte Frauen im Hinblick auf folgende Zielsetzung zu versammeln:

1. von, für und mit Frauen eine zielgruppenorientierte Bildungsarbeit umzusetzen

2. eine aktive und spezifisch ausgerichtete Teilnahme von Frauen am wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben zu fördern
3. die Chancengleichheit von Frauen und Männern mit deren Beteiligung in allen Bereichen des Gesellschaftslebens zu verwirklichen
4. Weiterbildungs- und Aktionsprogramme vorzuschlagen, sowie Räume zu schaffen, die zur Verwirklichung von Gemeinschaftsprojekten, Frauennetzwerken und zur Entstehung von Gemeinschaftsdiensten beitragen, die der Benachteiligung von Frauen und Familien entgegenwirken
5. die Interessen und Belange, insbesondere von gesellschaftlich benachteiligten und ausgegrenzten Frauen auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu verteidigen

Die Vereinigung kann sämtliche auch unternehmerische Handlungen, Vereinigungs- und Gesellschaftsgründungen vornehmen, die direkt oder indirekt in Verbindung zum Vereinigungszweck stehen und dabei jede Tätigkeit und Handlung übernehmen oder durchführen, die diesen Zweck dienlich ist.

Auf keinen Fall können Gewinne aus gewerblichen Handlungen zu einem anderen Zweck verwendet als dem Ziel der Vereinigung und ebenso wenig können entsprechende Erträge an die Mitfrauen oder Drittpersonen ausgezahlt werden.

Artikel 5. Dauer

Die Vereinigung ist für eine unbestimmte Zeit gegründet.

Artikel 6. Zugehörigkeit

Die Vereinigung ist dem Nationalverband „vie féminine – Mouvement fémniste d’action interculturelle et sociale asbl» angeschlossen und verpflichtet sich, ihre Aktivitäten in Übereinstimmung mit deren Grundsätzen und Zielsetzungen auszurichten.

Zudem ist die Vereinigung Mitglied und Träger des Bezirksverbundes der Christlichen Arbeiterbewegung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (UNR 0842409960).

Kapitel II: Mitfrauenschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Ansprüche, Haftung, Mitfrauenregister

Artikel 7. Mitfrauenschaft

Die Vereinigung umfasst angestellte MitarbeiterInnen sowie Mitglieder, genannt „Mitfrauen“. Die Mitfrauenschaft bei der Vereinigung steht prinzipiell allen Personen offen, wird durch ein



Beitrittsgesuch erklärt, ab Zahlung des Mitfrauenbeitrags wirksam und ist gültig für ein Kalenderjahr. Die Anzahl der Mitfrauen ist unbegrenzt, darf jedoch nicht weniger als 2 Personen betragen. Die Mitfrauenschaft kann mit Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Kalenderjahr gekündigt werden, ansonsten verlängert sie sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr.

Die Mitfrauen erklären die Beachtung der Statuten, Anerkennung und im eigenen Ermessen Unterstützung der Werte, Ziele und Aktivitäten der Gesellschaft. Eine aktive Teilnahme an den Aktivitäten der Vereinigung steht den Mitfrauen offen und ist erwünscht.

Mitfrauen verfügen über ein Stimmrecht in der Generalversammlung unter der Voraussetzung, dass sie zum Datum der Generalversammlung, spätestens auf der Generalversammlung den für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Beitrag entrichtet haben. Die Mitfrauen werden regelmäßig über die Aktivitäten der Vereinigung informiert und erhalten die Mitfrauenzeitschrift der Vereinigung.

Die ordentlichen Mitglieder verfügen aufgrund des GGV über folgende Rechte:

- Am Vereinigungssitz das Mitgliederregister, alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder der Personen mit oder ohne leitende Funktion, die mit einem Auftrag in der Vereinigung oder in ihrem Namen betraut sind und alle Buchungsunterlagen der Vereinigung einzusehen,
- die Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt,
- einen Punkt für die Tagesordnung vorzuschlagen, wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder dies beantragt,
- an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen,
- in der Generalversammlung abzustimmen, wobei jeder im Prinzip über gleiches Stimmrecht verfügt,
- nur nach einem bestimmten Verfahren ausgeschlossen zu werden
- die Erstattung des Beitrags zu verlangen, wenn die Satzung dies gestattet,
- die Auflösung der Vereinigung aussprechen zu lassen,
- im Falle einer Liquidation in der Generalversammlung über die Zweckbestimmung des Vermögens zu entscheiden oder diese Entscheidung dem Gericht zu übertragen,
- aus der Vereinigung auszutreten.

Die Rechte und Pflichten dürfen erweitert, aber nicht beschnitten werden.

Artikel 8. Austritt

Der Austritt aus der Vereinigung bzw. die Kündigung der Mitfrauenschaft ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres an das Sekretariat/die Verwaltung der Vereinigung zu richten.



Artikel 9. Ausschluss

Der Ausschluss einer Mitfrau kann erfolgen, wenn eine grobe Verletzung der Interessen der Vereinigung oder Ihrer Satzung vorliegt. Der Beschluss über den Ausschluss einer Mitfrau wird mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitfrauen durch die Generalversammlung getroffen. Es müssen 2/3 der stimmberechtigten Mitfrauen anwesend oder vertreten sein.

Vor einer Entscheidung über den Ausschluss muss die betreffende Mitfrau von der Generalversammlung angehört werden.

Der Beschluss der Generalversammlung ist der betreffenden Mitfrau durch einen Einschreibebrief mitzuteilen. Der Verwaltungsrat hat gemäß den gesetzlichen vorgeschriebenen Formen und Fristen den Ausschluss von Mitfrauen in das Mitfrauenregister einzutragen.

Der Verwaltungsrat kann die Mitfrauenschaft der Mitfrauen, denen eine schwere Verletzung der Gesetze oder Satzung vorgeworfen wird, bis zur Entscheidung der Generalversammlung aussetzen.

Artikel 10. Ansprüche der ausgeschiedenen Mitfrauen

Ausgeschiedene Mitfrauen, sei es infolge eines freiwilligen Austritts oder eines Ausschlusses, haben keinerlei Recht auf Vermögensteile der Vereinigung. Sie können weder die Rückerstattung eventuell geleisteter Beiträge noch Kostenabrechnungen, Inventaraufnahmen oder Versiegelungen verlangen.

Gleiches gilt im Falle der Rechtsnachfolge einer ausgeschiedenen, ausgeschlossenen oder verstorbenen Mitfrau in Bezug auf deren Rechtsnachfolgerin.

Artikel 11. Haftung der Mitfrauen

Die finanziellen Verpflichtungen jeder Mitfrau sind bis zur Höhe des geleisteten Beitrages begrenzt. Sie haften nicht für die Verbindlichkeiten der Vereinigung.

Artikel 12. Mitfrauenregister

Am Sitz der Vereinigung wird unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben ein Mitfrauenregister geführt, welches die Namen, Vornamen und Anschrift der effektiven Mitfrauen anführt.

Die Geschäftsführung achtet darauf, dass alle Abänderungen binnen acht Tagen in Bezug auf die Mitfrauen in das Mitfrauenregister aufgenommen werden.



Kapitel III: Mitfrauenbeiträge

Artikel 13. Mitfrauenbeiträge

Die Mitfrauen zahlen einen jährlichen Mitfrauenbeitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird. Der Mitfrauenbeitrag darf 100 EUR nicht übersteigen.

Kapitel IV: Generalversammlung

Artikel 14. Zusammensetzung der Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich aus allen anwesenden Mitfrauen der Vereinigung zusammen. Stimmberechtigt sind jene Mitfrauen, die ihren Beitrag für das jeweilige Kalenderjahr spätestens auf der Generalversammlung entrichtet haben. Die Mandate der Mitfrauen in der Generalversammlung sind unentgeltlich.

Artikel 15. Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die höchste Instanz der Vereinigung und hat die ihr gesetzlich oder satzungsgemäß zustehenden Befugnisse, insbesondere:

- die Änderung der Satzung;
- die Bestellung und Abberufung der VerwalterInnen;
- die Bestellung und Abberufung der KassenprüferInnen;
- die den VerwalterInnen und KassenprüferInnen zu erteilende Entlastung;
- die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
- die freiwillige Auflösung der Vereinigung;
- Bezeichnung des Liquidators / der Liquidatoren
- den Ausschluss eines Mitgliedes;
- Umwandlung der VoG in eine internationale VoG (IVoG), eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen;
- eine unentgeltliche Gesamteinlage tätigen oder annehmen;
- alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.



Artikel 16. Sitzungen der Generalversammlung

Ordentliche Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung wird jedes Jahr bis spätestens 31. März abgehalten.

Außerordentliche Generalversammlung:

Eine außerordentliche Generalversammlung kann immer dann einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat dies im Interesse der Vereinigung für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitfrauen dies verlangt.

Einladung:

Die Einladung ist mindestens 15 Kalendertage vor der Sitzung der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat mit einfachem Brief oder per E-Mail (Outlook Adresse laut aktualisiertem Mitgliederadressbuch) an die Mitfrauen zu versenden. Die Einladung enthält die Punkte der Tagesordnung.

Vorsitz:

Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Präsidentin der Vereinigung. Bei deren Abwesenheit die Vizepräsidentin bzw. ein Mitglied des Verwaltungsrates.

Artikel 17. Beschlussfassung

Die Generalversammlung kann nur über Punkte beraten und entscheiden, die in der Einladung zur Generalversammlung vermerkten Tagesordnung aufgeführt sind.

Alle ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigten Mitfrauen anwesend oder vertreten sind.

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen:

Einfache Satzungsänderung

(1) Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einladung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

(2) Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretener Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

(3) Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.



Qualifizierte Satzungsänderung bei Änderung der Zielsetzung oder freiwilliger Auflösung

(4) Eine Änderung, die die Aktivitäten oder uneigennützigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

(5) Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, dann ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder verteilter Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Sollte eine Generalversammlung nicht beschlussfähig sein, wird eine zweite Generalversammlung frühestens 16 Tage später einberufen.

Diese zweite Generalversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitfrauen.

Alle Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung werden rechtsgültig getroffen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitfrauen mit folgenden Ausnahmen:

- Beschlüsse über den Ausschluss einer Mitfrau oder eine Statutenänderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitfrauen. $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitfrauen müssen anwesend oder vertreten sein.
- Beschlüsse über die Auflösung der Vereinigung oder Abänderung der Zielsetzung der Vereinigung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitfrauen. $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitfrauen müssen anwesend oder vertreten sein

Jede Mitfrau hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Präsidentin der Vereinigung ausschlaggebend.

Artikel 18. Vollmachten

Jede Mitfrau der Generalversammlung kann sich durch eine Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die Bevollmächtigte muss selbst stimmberechtigte Mitfrau der Generalversammlung sein.

Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und jede Mitfrau darf nur eine Vollmacht übernehmen.

Artikel 19. Protokoll

Von jeder Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches insbesondere die Beschlüsse der Generalversammlung festhält. Das Protokoll sowie Auszüge aus den Protokollen werden durch die Präsidentin und die Schriftführerin der Vereinigung unterzeichnet.

Das Protokoll sowie alle Satzungsänderungen und Änderungen des Verwaltungsrates, Jahresabschlüsse und ggf. Zusatzdokumente haben beim für den Sitz der Vereinigung zuständigen Unternehmensgericht hinterlegt und im Belgischen Staatsanzeiger veröffentlicht zu werden. Die Protokolle sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen und stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

Kapitel V: Verwaltungsrat

Artikel 20. Verwaltungsrat – Zusammensetzung

Die Vereinigung wird durch einen Verwaltungsrat geleitet und vertreten. Der Verwaltungsrat setzt sich aus mindestens 3 Mitfrauen zusammen: eine Präsidentin, eine Schriftführerin und eine Kassiererin sowie gegebenenfalls zusätzliche Beisitzerinnen.

Diese werden von und aus der Mitte der Generalversammlung für 4 Jahre gewählt und können in begründeten Fällen von ihr abberufen werden.

Wird die Stelle eines Verwalters vor Ablauf seines Mandats frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht, einen neuen Verwalter zu kooptieren.

Die nächstfolgende Generalversammlung muss das Mandat des kooptierten Verwalters bestätigen; bei Bestätigung beendet der kooptierte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Verwalters mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt.

Im Falle eines möglichen Interessenkonfliktes eines Verwaltungsratsmitgliedes nimmt letzteres weder an der Diskussion noch an der Abstimmung über den betreffenden Beschlusspunkt teil. Finden sich nicht ausreichend unbefangene Verwaltungsratsmitglieder zum entsprechenden Beschlusspunkt, hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung hiermit zu befassen.

Die Funktionen als Verwaltungsrat werden unentgeltlich ausgeführt.

Artikel 21. Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat weitestgehende Befugnisse zur Verwirklichung des Vereinigungsziels. Zu seiner Zuständigkeit gehören all jene Geschäfte, die das Gesetz oder die vorliegende Satzung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehält.



Der Verwaltungsrat kann alle Maßnahmen bezüglich der Organisation der Vereinigung ergreifen, er ist zuständig für die Umsetzung der Generalversammlungsbeschlüsse und zeichnet sich verantwortlich für Personal und Finanzen.

Einstimmig ernennt der Verwaltungsrat die Geschäftsführerin und gegebenenfalls deren Stellvertreterin. In Ermangelung der Einstimmigkeit ist die Generalversammlung zu befassen.

Der Verwaltungsrat tritt als Kläger oder Beklagter bei allen Rechtshandlungen auf und entscheidet über die Berufung.

Alle die Vereinigung bindenden Akte müssen vom Verwaltungsrat genehmigt und je nach Anforderung durch die Präsidentin oder eine Verwaltungsratsfrau und durch die mit der täglichen Geschäftsführung betrauten Person(en) unterzeichnet werden.

Der Verwaltungsrat kann der mit der täglichen Geschäftsführung betrauten Person(en) für Rechtsgeschäfte und Akten Alleinzeichnungsvollmacht erteilen. Budgetäre Grenzen und jedwede weitere Regelung hierzu sind in der Aufgabenbeschreibung der jeweiligen Person festzuhalten.

Artikel 22. Sitzungen des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat tritt jedes Mal dann auf Einladung der Präsidentin oder von zwei Verwaltungsratsfrauen zusammen, wenn es die Interessen der Vereinigung erfordern.

Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt die Präsidentin oder bei deren Abwesenheit eine andere Verwaltungsfrau.

Die Geschäftsführerin kann Tagesordnungspunkte zur Verwaltungsratssitzung vorlegen und hat das Recht, bei einstimmigem Einverständnis der Verwaltungsratsmitglieder an der diese Tagungsordnungspunkte betreffenden Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen.

Die Einladung ist mindestens 3 Kalendertage vor der Sitzung des Verwaltungsrats mit einfachem Brief oder per E-Mail an die Verwaltungsratsfrauen zu versenden. Die Einladung enthält die Punkte der Tagesordnung.

Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt die Präsidentin. Bei deren Abwesenheit die Vizepräsidentin bzw. die Schriftführerin oder Kassiererin.

Artikel 23. Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat kann nur über Punkte beraten und mehrheitlich entscheiden, die in der Einladung zur Verwaltungsratssitzung vermerkten Tagesordnung aufgeführt sind. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat auch durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsfrauen weitere Punkte auf die Tagesordnung aufnehmen und entsprechend beraten und entscheiden.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitfrauen persönlich anwesend ist.

Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden rechtsgültig durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Verwaltungsfrauen getroffen, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen.

Eilige Beschlüsse des Verwaltungsrats können neben Sitzungen auch per schriftlichem / elektronischem Umlaufverfahren (E-Mail) gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Verwaltungsratsmitglieder dem Beschluss zustimmen und kein Mitglied die Behandlung in einer Sitzung verlangt. Umlaufbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren.

Artikel 24. Vollmachten

Jede Mitfrau des Verwaltungsrates kann sich durch eine Bevollmächtigung vertreten lassen. Die Bevollmächtigte muss selbst Mitfrau des Verwaltungsrates sein. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Jede Verwaltungsratsfrau darf nur eine Vollmacht übernehmen.

Artikel 25. Protokolle

Von jeder Verwaltungsratssitzung wird durch die Schriftführerin oder deren Bevollmächtigte ein Protokoll erstellt, welches insbesondere die Beschlüsse des Verwaltungsrates festhält. Das Protokoll wird durch die Protokollführerin im Anschluss an die Verwaltungsratssitzung per E-Mail versendet.

Artikel 26. Verantwortlichkeiten

(1) VerwalterInnen und andere Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung einer juristischen Person tatsächlich auszuüben, haften der juristischen Person gegenüber für Fehler in der Ausführung ihres Auftrags. Gleiches gilt Dritten gegenüber, sofern der begangene Fehler ein außervertraglicher Fehler ist.

(2) Die VerwalterInnen gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates. Die VerwalterInnen sowie die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und alle anderen Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung der Vereinigung tatsächlich auszuüben, sind jedoch nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen haftbar, die offensichtlich über den Rahmen hinausgehen, in dem normal vorsichtige und sorgfältige VerwalterInnen unter denselben Umständen nach vernünftigem Ermessen anderer Meinung sein können.

(3) Bildet das Verwaltungsorgan ein Kollegium, so haften die VerwalterInnen gesamtschuldnerisch für die Entscheidungen und Versäumnisse dieses Kollegiums. Auch wenn das Verwaltungsorgan kein Kollegium bildet, haften die VerwalterInnen sowohl gegenüber der Vereinigung als auch gegenüber Dritten gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die sich aus Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung der Vereinigung ergeben.

(4) VerwalterInnen sind jedoch von ihrer Haftung für Fehler, an denen sie nicht mitgewirkt haben, befreit, wenn sie den Fehler allen anderen Mitgliedern des Verwaltungsorgans gemeldet

haben. Wird der Bericht an ein kollegiales Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan erstattet, so sind dieser Bericht und die Diskussionen, zu denen er Anlass gibt, in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Die Höhe der zivilrechtlichen Haftung richtet sich nach der Größe der Vereinigung.

Hinweis: Die oben gemachten Aussagen zur Haftung der VerwalterInnen sind nach Artikel 2:56 und Artikel 2:57 und Artikel 9:5 des Gesetzes der Gesellschaften und Vereinigungen zitiert.

Laut Artikel 2:57 §3 findet die unter Punkt (5) vorgesehene Haftungsgrenze keine Anwendung

1. bei leichtem Fehler, wenn es sich um einen eher gewohnheitsmäßigen als zufälligen Fehler handelt, oder schwerwiegendem Fehler der haftenden Person beziehungsweise wenn die haftende Person in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden gehandelt hat,

2. [...]

3. auf die gesamtschuldnerische Haftung, die in den Artikeln 442quater und 458 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und in den Artikeln 73sexies und 93undeciesC des Mehrwertsteuergesetzbuches erwähnt ist,

4. auf die gesamtschuldnerische Haftung, die in Artikel XX.226 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnt ist.

Jedes Verwaltungsratsmitglied wird über eine entsprechende Versicherung zu Haftungsfragen abgesichert.

Artikel 27. Vergütung

Die Mandate der Verwaltungsratsfrauen sind unentgeltlich.

Artikel 28. Delegation

Der Verwaltungsrat kann einer oder mehreren Verwaltungsratsfrauen, Mitfrauen oder Dritten Befugnisse delegieren. In diesem Falle werden Dauer und Umfang der Befugnisse in der internen Geschäftsordnung sowie im Anhang der Statuten präzisiert.

Sollten mehrere Frauen Personen mit derselben Aufgabe betraut sein, üben sie ihre Befugnisse gemeinsam aus.

Der Verwaltungsrat kann ein derartiges Mandat in begründeten Fällen jederzeit widerrufen.

Im Falle eines Rücktritts oder eines Ausschlusses dieser Frau/en Personen werden die übertragenen Befugnisse null und nichtig.

Artikel 29. Tägliche Geschäftsführung

(1) Das Verwaltungsorgan kann eine oder mehrere Personen, die einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln, mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung und ihrer Vertretung hinsichtlich dieser Geschäftsführung beauftragen.

(2) Die tägliche Geschäftsführung umfasst Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, wie auch Handlungen und



Beschlüsse, bei denen aufgrund ihrer geringen Bedeutung oder ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsorgans nicht gerechtfertigt ist.

Diese Frau/en handelt/n individuell als Organ.

Der Verwaltungsrat kann, selbstverständlich unter Berücksichtigung der arbeitsvertraglichen Verpflichtungen, ein derartiges Mandat jederzeit widerrufen.

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung der Vereinigung mit dem Gebrauch der diesbezüglichen Zeichnungsbefugnis an eine oder mehrere Personen delegieren.

Die bevollmächtigten Personen tragen unter Berücksichtigung der in der Arbeitsplatzbeschreibung und internen Arbeitsordnung festgelegten Bedingungen die volle Verantwortung und haben dem Verwaltungsrat über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

Artikel 30. Vertretung

Der Verwaltungsrat wird Dritten gegenüber gültig durch die Präsidentin oder die Geschäftsführerin vertreten.

Alle die Vereinigung verpflichtenden Akten werden gegebenenfalls von mindestens zwei Frauen unterzeichnet. Eine der beiden Frauen muss die Präsidentin, die Schriftführerin oder die Kassiererin sein.

Die unterzeichnenden Frauen handeln gemeinsam als Organ.

Kapitel VI: Geschäftsjahr

Artikel 31. Geschäftsjahr der Vereinigung

Das Geschäftsjahr der Vereinigung beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Kapitel VII: Rechnungslegung

Artikel 32. Jahresabrechnung – Budget

Jedes Jahr, spätestens im Monat März, hat die Geschäftsführerin in Zusammenarbeit mit Buchhaltung und ggf. Steuerberatung die Jahresabrechnung über das verflossene Geschäftsjahr sowie das Budget für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, aus denen klar und deutlich die finanzielle Situation der Vereinigung ersichtlich sind. Die Jahresabrechnung sowie das Budget werden durch den Verwaltungsrat geprüft, genehmigt und der Generalversammlung zwecks finaler Genehmigung und Entlastung unterbreitet.



Kapitel VIII: Auflösung der Vereinigung

Artikel 33. Auflösung

Die Vereinigung kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Formerfordernissen aufgelöst werden.

Artikel 34. Liquidator(in)

Im Falle der freiwilligen Auflösung kann die Generalversammlung eine(n) oder mehrere Liquidator(in/en) bestimmen und deren Befugnisse sowie eventuelle Vergütung festlegen.

Artikel 35. verbleibendes Nettovermögen

Nach Ausgleich der Verbindlichkeiten der Vereinigung wird das verbleibende Nettovermögen dem Unterfonds der König Baudouin Stiftung, Rue Brederode 21, 1000 Brüssel, Belgien – „Bürgerfonds Ostbelgien“ zur Verfügung gestellt.

Die Generalversammlung kann bestimmen, welche genaue Verwendung das Nettovermögen der Vereinigung im o. a. Kontext erhalten soll.

Kapitel IX: Verschiedenes

Artikel 36. Innere Geschäftsordnung

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung eine innere Geschäftsordnung vorlegen. Eine Abänderung der inneren Geschäftsordnung wird durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitfrauen getroffen.

Artikel 37. Verschiedenes

Alle Bereiche, die nicht ausdrücklich in der vorliegenden Satzung behandelt werden, unterliegen den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht.